

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
13.2006	1 - 4	6031.02

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum  
07.08.2006

## **Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach  
90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@fh-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@fh-nuernberg.de)

221041.0556-WFK

### **Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Software-Engineering an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO WZ-SE)**

**Vom 3. August 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Ziel des Studiums**

Das Weiterbildungsstudium Software-Engineering soll Hochschulabsolventen technischer und nicht-technischer Studiengänge mit einschlägiger fundierter Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form Herstellungskompetenz von Softwaresystemen (Software-Engineering-Kompetenz) vermitteln und sie für Entwicklungsaufgaben in der Informationstechnik qualifizieren.

#### **§ 2**

##### **Qualifikation für das Studium**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Weiterbildungsstudium ist ein erfolgreicher Abschluss eines technischen Studiengangs an einer Hochschule.
- (2) Der Abschluss eines Studiums auf einem nicht technischen Gebiet kann als Qualifikationsvoraussetzung anerkannt werden, wenn der Bewerber ausreichende technische Kenntnisse während seiner Berufstätigkeit oder durch Weiterbildungsmaßnahmen erworben hat.
- (3) Weitere Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit im Bereich der Informationstechnik nach Abschluss des Hochschulstudiums.

- (4) Über die Anerkennung ausreichender technischer Kenntnisse, einschlägiger Berufserfahrung oder Ausnahmen im Sinne von § 58 Abs. 2 QualV entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 5 Abs. 3; diese kann die Aufgabe an ihr vorsitzendes Mitglied delegieren.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit**

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Semestern und wird berufsbegleitend durchgeführt.

### **§ 4**

#### **Studienfächer, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen und Studienplan**

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und die Leistungsnachweise sind in der Anlage festgelegt.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik beschließt zur Sicherung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Satzung ist. Er wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Studienplan regelt insbesondere die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester, die Studienziele und Studieninhalte der Fächer und trifft nähere Bestimmungen über die Prüfungsleistungen.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wahlpflicht- oder Wahlfächer bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Alternativ kann das Studium auch als Fernstudium mit Selbststudium nach Lehrbriefen und Präsenzphasen durchgeführt werden. In diesem Fall können die Präsenzzeiten von der in Anlage 1 angegebenen Stundenzahl abweichen; der gesamte Arbeitsaufwand für den Studenten ändert sich dadurch nicht.

### **§ 5**

#### **Prüfungen**

- (1) Die einzelnen Prüfungen und ihre Gewichtung für die Prüfungsgesamtnote sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern mindestens die Note ausreichend erzielt wurde.
- (3) Im Fachbereich Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik wird eine Prüfungskommission für Weiterbildungsstudiengänge gebildet. Diese besteht aus dem vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die als hauptamtliche Professoren in den Weiterbildungsstudiengängen des Fachbereichs tätig sind.

## § 6

### Abschlusszeugnis, Zertifikat

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Weiterbildungsstudiums wird ein Zertifikat verliehen. Über diese Verleihung wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

## § 7

### Anwendung sonstiger Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 13, [www.fh-nuernberg.de](http://www.fh-nuernberg.de)) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Satzung im Weiterbildungsstudium Software-Engineering und Informatik aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen.
- (2) Ein Studienangebot nach den bisher geltenden Bestimmungen besteht noch bis zum Wintersemester 2003/04.
- (3) Studenten, die nicht von den Regelungen des Absatzes 1 erfasst werden, beenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium Software-Engineering und Informatik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 21. September 1998 (KWMBI II S. 1445) in deren gültiger Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juli 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. August 2006.

Nürnberg, 3. August 2006

Prof. Dr. Michael Braun  
Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 13, [www.fh-nuernberg.de](http://www.fh-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

**Anlage Übersicht über die Fächer und Prüfungsleistungen im  
weiterbildenden Zertifikatsstudiengang Software-Engineering**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen Art und Dauer in Min.	Zulas.-Voraussetzung.	Endnoten-bildende stud.-begl.LN., Art u. Dauer in Min.	Notengew. für Prüfungsgesamt-note
1	Datennetze	4	SU, S, Ü	schrP 2)	---	---	4
2	Software-Technologie	4	SU, Ü, Pr	schrP 2)	---	---	5
3	Software-Qualität	2	SU, Ü	schrP 2)	---	---	3
4	Programmieren	4	SU, Ü, Pr	---	---	StA	4
5	Datenbanken	4	SU, Ü, Pr	schrP 2)	---	---	5
6	Multimedia	2	SU, Ü, Pr	schrP 2)	---	---	2
7	Management von SW-Projekten	4	SU, Ü	schrP 2)	---	---	3
8	Projektarbeit	8	Projekt	---	---	LN 4)	10
9	Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü, Pr	---	---	LN 3)	1 je SWS

- |  |  |
|--|--|
| <p>1) Veranstaltungsarten:</p> <p>SU Seminaristischer Unterricht</p> <p>S Seminar</p> <p>Pr Praktikum</p> <p>Ü Übung</p> | <p>Abkürzungen:</p> <p>schrP schriftliche Prüfung</p> <p>StA Studienarbeit</p> <p>LN Studienbegleitender Leistungsnachweis</p> <p>SWS Semesterwochenstunde</p> |
|--|--|

- 2) Dauer einer schriftlichen Prüfung 90 bis 120 Minuten; Näheres regelt der Studienplan. Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für die Erteilung der Endnote des Faches.
- 3) Angaben je Fach  
Bei Veranstaltungsart SU  
mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten  
mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten  
Bei Veranstaltungsart S: Kolloquien, Referat von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion  
Bei Veranstaltungsart Pr: Durchführung von Versuchen mit Vorbereitung, Ausarbeitung, Befragung
- 4) Kolloquien, Erstellung Projekt begleitender Dokumente, Referat von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion